

## **Neuvergabe der Pachtrechte für die Beweidung des Hummelbergs**

Die Gemeinde Drackenstein führt für das Jahr 2023 eine Neuvergabe der Pachtrechte für die Beweidung des Gebiets im Bereich Hummelberg durch.

Die Gesamtfläche der Pachtfläche beträgt ca. 14 ha die davon zu beantragende Fläche beläuft sich auf ca. 8,1 ha. Auf der Fläche befindet sich ein Unterstand der mit Gegenstand des Pachtvertrages ist.

Die Pachtdauer beträgt 7 Jahre. Sie beginnt am 01.Mai 2023 und endet am 30.04 2030

Die Pacht beläuft sich auf insgesamt 1100.-€ im Jahr.

Die Pacht ist jährlich jeweils zum 11.November des Pachtjahres an die Gemeindekasse zu überweisen.

Bezüglich der Neuvergabe der Pachtrechte wurden die folgenden Voraussetzungen und Auflagen in Absprache mit dem Landschaftserhaltungsverband des Landkreises Göppingen (LEV) festgelegt:

### 1. Allgemeine Auflagen

- Sämtliche Weidegänge sowie die Anzahl der hieran beteiligten Tiere sind zu dokumentieren
- Die Beweidungsdichte ist der Witterung und dem Aufwuchs anzupassen
- Zum Ende der Weidesaison muss die Vertragsfläche gründlich abgeweidet werden
- Die Einrichtung von Pferchen ist nicht zulässig. Koppelbeweidung im Umtriebsverfahren wird hingegen nicht als Pferch angesehen
- Die Verwendung von Düngemitteln ist nicht zulässig
- Zufütterungen mit Ausnahme von Lockfütterungen sind untersagt
- Bei Schneelage darf keine Beweidung durchgeführt werden
- Die Bearbeitung des Bodens sowie die Ausbringung von Klärschlammprodukten ist nicht erlaubt. Ebenfalls dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden
- Aufforstungen, Auffüllungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder sonstige vertragsfremde Nutzungsarten sind nicht erlaubt
- Für den ersten Weidegang sind jedes Jahr wechselnde Zeitpunkte zu wählen
- Im Bereich der Vertragsfläche herrscht ein Umbruchs- und Einsaatverbot
- Zwischen den jeweiligen Weidegängen sind Pausen von mindestens 6 bis 8 Wochen einzulegen. Bei einer Abweichung hiervon ist eine vorherige Abstimmung mit dem LEV oder der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göppingen notwendig

### 2. Auflagen für Koppelhaltungen als Umtriebsweiden

- Grundsätzlich darf lediglich eine Beweidung mit Rindern, Schafen und Ziegen erfolgen. Im Rahmen einer extensiven Beweidung wären auch Pferde, Alpakas oder ähnliche Weidetiere denkbar
- Bei einer Beweidung mit Schafen und Ziegen müssen bei jedem Weidegang in der Herde mindestens 5 % Mutterziegen (gemessen an der Gesamtzahl Muttertiere) mitgeführt werden
- Während der Beweidung ist sicherzustellen, dass auf der Fläche stehende Bestandsbäume nicht beeinträchtigt werden.

- Jährlich sind mindestens zwei Beweidungen durchzuführen. Sofern es der Aufwuchs zulässt sind weitere Beweidungen denkbar
- Bei Beweidungen mittels Koppelhaltung als Umtriebsweide sind pro Teilfläche höchstens Beweidungszeiträume von 10 bis 14 Tagen zulässig. Alternativ kann auch eine Hütebeweidung erfolgen. Eine Dauerbeweidung ist hingegen nicht zulässig

### 3. Anforderungen an den/die Tierhalter

- Sofern eine Vertragsfläche von mehreren Tierhaltern beweidet werden soll, ist hierfür ein gemeinsamer Antrag zu stellen
- Die Vertragserfüllung ist durch die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an Weidetieren und der hierfür notwendigen Stallkapazität sicherzustellen
- Erfahrung mit der Bewirtschaftung von Extensivweiden ist von Vorteil